

Schulverband Fideris – Furna – Jenaz – Schiers

Statuten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Schulverband Fideris-Furna-Jenaz-Schiers“, nachfolgend Schulverband genannt, besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 50 Abs. 1.b und Art 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

² Der Schulverband hat seinen Sitz in Schiers.

Art. 2 Zweck

¹ Der Schulverband führt als Trägerschaft der Verbandsgemeinden den Kindergarten, die Primarschule, die Real- und Sekundarschule sowie die nieder- und hochschwelligeren sonderpädagogischen Massnahmen im Sinne der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung.

² Der Schulverband unterhält in allen Gemeinden einen Kindergarten und eine Primarschule, soweit es die jeweilige Gemeinde will und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Der Unterricht wird in den Schulhäusern der Verbandsgemeinden erteilt.

Art. 3 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 4 Gründung

Die Gründung des Schulverbandes erfolgt durch die Genehmigung der Statuten durch die Verbandsgemeinden.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
- b) der Schulrat
- c) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Wählbarkeit, Ausschlussgründe und Ausstandsgründe

¹ Als Mitglieder des Schulrates sind alle in den Verbandsgemeinden stimmberechtigten Einwohner wählbar.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Schulrat angehören.

³ Die Mitglieder des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören. Ferner dürfen Angestellte des Schulverbandes nicht Mitglied des Schulrates oder der Geschäftsprüfungskommission sein.

⁴ Ein Mitglied des Schulrates hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Absatz 2 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

A. Die Verbandsgemeinden

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Schulverbands und haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl von fünf Mitgliedern des Schulrats: Jede Gemeinde wählt ihre Vertretung im Schulrat gemäss Gemeinderecht, in der Regel den Departementsvorsteher Bildung. Schiers wählt ein zusätzliches Mitglied in den Schulrat.
- b) Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission des Schulverbands
- c) Änderung der Statuten
- d) Beitritt von weiteren Gemeinden
- e) Auflösung des Schulverbands
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- g) Entgegennahme des Revisorenberichts
- h) Erlass der Schulordnung
- i) Beschlussfassung über bauliche Investitionen, die dem Zweck des Schulverbands dienen
- j) Bewilligung von Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind oder welche die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten.

² Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen und erfordert die doppelte Mehrheit: die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der Stimmenden. Eine Änderung der Statuten bezüglich des Verbandszweckes und der Verbandsaufgaben kommt nur zustande, wenn ihr alle Gemeinden zustimmen.

³ Den Verbandsgemeinden stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Schulverbandes übertragen sind.

Art. 8 Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts durchgeführt. Der Schulrat bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäfts eine Frist von 6 Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind.

² Die Gemeinden kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Schulrat innert Wochenfrist mit.

Art. 9 Initiative

¹ Im Schulverband steht das Initiativrecht den Gemeindevorständen zu.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechts aus.

³ 300 Stimmberechtigte aus allen Verbandsgemeinden können gemeinsam eine Initiative einreichen.

⁴ Initiativen können in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Sie sind zu begründen.

⁵ Initiativen sind dem Schulrat einzureichen.

⁶ Initiativen sind spätestens ein Jahr nach Einreichung, allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag, den Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu unterbreiten.

B. Der Schulrat

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern, je einem aus Fideris, Furna und Jenaz, sowie zwei aus Schiers.

² Die Vorsteher der Bildungsdepartemente der Verbandsgemeinden sind in der Regel Mitglieder im Schulrat.

³ Der Schulrat konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Gemeindegesetz.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Schulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden. Als vollziehendes Organ leitet und beaufsichtigt er den Schulbetrieb.

² Ausserdem obliegen ihm:

- a) Strategische Führung des Schulverbands
- b) Vertretung des Schulverbands nach aussen
- c) Wahl und Entlassung des Schulleiters; Erstellen eines Pflichtenhefts des Schulleiters
- d) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihm von der Schulleitung vorgelegt werden, insbesondere:
 - Wahl und Entlassung der Kindergartenlehrperson
 - Wahl und Entlassung der Lehrkräfte
 - Wahl und Entlassung des übrigen Personals
 - Festsetzung der Pensen der unterrichtenden Lehrpersonen
 - Organisation der Transporte sowie der schulbegleitenden Angebote (Mittagstisch, Tagesbetreuung)
- e) Ausarbeitung des Entwurfs für eine Schulordnung zuhanden der Verbandsgemeinden
- f) Erlass einer Kompetenzordnung
- g) Erlass einer Disziplinarordnung und weiterer Reglemente
- h) Überwachung der Schulanlagen und Einrichtungen
- i) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes sowie des Budgets zuhanden der Verbandsgemeinden
- j) Aufnahme von auswärtigen Schülern sowie Festlegung der Entschädigung

Art. 12 Organisation

Der Präsident beruft den Schulrat ein und leitet die Sitzungen. Sitzungen und Besprechungen des Schulrats werden protokolliert. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung genehmigt. Das Protokoll wird den Gemeindevorständen zur Kenntnis gebracht.

Art. 13 Sitzungen

¹ Der Präsident ruft den Schulrat zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Schulrats ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

³ Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden wenigstens sieben Tage im Voraus.

⁴ Der Schulleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teil.

⁵ Die Sitzungen des Schulrats werden protokolliert. Das Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung des Schulrats genehmigt.

Art. 14 Beschlussfassung

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schulräte anwesend sind. Es besteht Stimmpflicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit offenem Handmehr.

² Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 16 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Mitglied des Schulrats (Doppelunterschrift).

C. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen.

² Dieser ist in der Regel Mitglied der GPK der jeweiligen Verbandsgemeinden.

³ Die GPK konstituiert sich selbst.

⁴ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

⁵ Die GPK prüft die Rechnungs- und Betriebsführung des Schulverbands, erstattet den Verbandsgemeinden jährlich bis Ende Februar Bericht und stellt Antrag.

⁶ Die GPK kann eine externe Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

III. PERSONAL

Art. 18 Anstellungsverhältnis

¹ Schulleitung, Lehrpersonen und weiteres Personal sind Angestellte des Schulverbands.

² Subsidiär gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss zur Anwendung.

Art. 19 Schulleitung

Der Schulleiter hat gemäss dem kantonalen Reglement über Beitragsleistungen für Schulleitungen die Aufgabe, den Schulverband im Rahmen der Schulgesetzgebung operativ zu führen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Sonderpädagogik, des Personals, der Organisation und Administration sowie der Finanzen.

Art. 20 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen können aufgrund von Aufträgen des Schulleiters im Rahmen ihres jeweiligen Pensums weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere:

- a) Zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern
- b) Besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in der geleiteten Schule

IV. SCHULANLAGEN

Art. 21 Schulräumlichkeiten

¹ Für Kindergarten und Primarschule benutzt der Schulverband die Schulinfrastruktur der Verbandsgemeinden. Grundsätzlich gilt, dass der Gebäudeunterhalt sowie die Nebenkosten gemäss Absatz 3 von der Standortgemeinde selbst getragen werden, solange vorwiegend Kinder aus der betreffenden Gemeinde die Infrastruktur benutzen.

² Für die Oberstufe mietet der Schulverband die benötigte Schulinfrastruktur der Gemeinde Schiers. Der Mietzins deckt die Nebenkosten gemäss Absatz 3.

³ Als Nebenkosten gelten die Auslagen für Hauswart, Reinigung, Heizung Strom, Telefon, Internet, TV und Radio.

Art. 22 Auflösung eines Schulstandorts

Ein Kindergarten- und/oder Schulstandort in einer Verbandsgemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die entsprechende Verbandsgemeinde der Auflösung zustimmt, resp. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

V. FINANZEN

Art. 23 Ausgaben

Der Schulverband finanziert insbesondere:

- a) Die Besoldungen, inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen
- b) Die Kosten für die Miete der benötigten Infrastruktur (gemäss Art. 21)
- c) Die für den Betrieb der Schule benötigten Einrichtungen, Geräte, Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterial und Massnahmen
- d) Den Transport der Schüler und der Kindergärtner
- e) Die Kosten der Tagesstruktur (betreuter Mittagstisch, betreute Tages- und Randlektionen)
- f) 50% der Kosten für die Mittagsverpflegung
- g) Die Entschädigung der Schulorgane gemäss Entschädigungsreglement
- h) Die übrigen Kosten (Versicherungen, Schulveranstaltungen, etc.) gemäss Voranschlag

Art. 24 Einnahmen

Der Schulverband deckt seine Kosten wie folgt:

- a) durch die Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) durch Beiträge des Kantons im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung
- c) durch allfällige Zuwendungen Dritter. Diese sind vom Schulrat zweckgebunden einzusetzen.

Art. 25 Kostenverteilung

Die Kosten werden nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Einnahmen von Dritten jährlich im Verhältnis zur Schülerzahl (70%) und zur Einwohnerzahl (30%) der Gemeinden aufgeteilt.

Art. 26 Finanzkompetenzenregelung

¹ Die operative Führung der Finanzen sowie die Finanzkompetenz innerhalb des Budgets liegen beim Schulleiter.

² Die Finanzkompetenz des Schulrates für ausserordentliche nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 20'000.--.

Art. 27 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (1. September – 31. August).

Art. 28 Eigentum

¹ Es wird kein Vermögen gebildet.

² Angeschaffte Einrichtungen, Geräte, etc. (gemäss Art. 23c) gehören dem Schulverband. Es wird ein Inventar geführt.

Art. 29 Haftung für Verbindlichkeiten

Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Schulverbands im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen und mit der Genehmigung durch die Regierung per 1. Januar 2013 in Kraft.

² Der Schulrat tritt sein Amt nach Wahl der Delegierten durch die Gemeindevorstände an.

³ Diese Statuten finden erstmals auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 Anwendung.

⁴ In der Übergangszeit bis zum 31. August 2013 führen die gewählten Schulräte die Schulen wie bisher.

Art. 31 Übernahme von Einrichtungen

Mobiliar, Lehrmittel, Schulmaterial und Hilfsmittel der Verbandsgemeinden werden vom Schulverband entschädigungslos übernommen. Die Übernahme wird in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 32 Änderung der Statuten

Die Statuten können auf Antrag des Schulrats, eines Gemeindevorstandes der Verbandsgemeinden oder aufgrund einer Initiative gemäss Art. 9 jederzeit gänzlich oder teilweise geändert werden.

Art. 33 Beitritt, Austritt

¹ Die Verbandsgemeinden entscheiden über den Beitritt von weiteren Gemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können frühestens nach vier Jahren Mitgliedschaft aus dem Schulverband austreten. Sie haben dabei eine zweijährige Kündigungsfrist auf Ende des Schuljahres einzuhalten. Vorbehalten bleibt eine vorherige Fusion einer oder mehrerer Verbandsgemeinden.

³ Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Schulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Schulverbands bleibt bestehen.

Art. 34 Auflösung

¹ Die Auflösung des Schulverbands bedarf einer doppelten Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden.

² Bei einer Auflösung des Schulverbands werden Guthaben und Verbindlichkeiten des Schulverbands im Verhältnis zur Bevölkerung der Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 35 Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Auf den 1. September 2013 gelten alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen der Verbandsgemeinden als aufgehoben.

Angenommen von den Gemeindeversammlungen

Fideris, 29. November 2012

Die Gemeindepräsidentin
Marianne Flury

Der Gemeindevorsteher
Ernst Gabriel

Furna,

Die Gemeindepräsidentin
Ursula Tanner

Die Gemeindevorsteherin
Menga Hartmann

Jenaz, 4. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident
Urban Mathis

Der Gemeindevorsteher
Andreas Eggimann

Schiers, 23. November 2012

Der Gemeindepräsident
Christoph Jaag

Der Gemeindevorsteher
Gabriel Duff

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 26 vom 15.01.2013.

Der Regierungsratspräsident
H.Trachsel

Der Kantonskanzler
Dr. C. Riesen